

Friedhofsgebührensatzungen

**für die Friedhöfe in Beyersdorf, Glebitzsch, Göttnitz,
Köckern, Schrenz, Spören, Stumsdorf und Werben**

des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Zörbig

vom 07.05.2020

**Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Beyersdorf
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes (KGV) Zörbig
vom 07.05.2020**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes in Beyersdorf ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens begetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen bei dem Friedhofsträger
Kirchengemeindeverband Zörbig,
vertreten durch den Gemeindegemeinderat
Topfmarkt 1
06780 Zörbig
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Auf dem Friedhof Beyersdorf des KGV Zörbig werden alle Grabstätten als Wahlgräber vorgehalten. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

1.1 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen bis 10 Jahre)	210,- €
zuzüglich FUG § 10 (25 Jahre)	500,- €
	= 710,- €
1.2 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen über 10 Jahre)	375,- €
zuzüglich FUG § 10 (25 Jahre)	500,- €
	= 875,- €
1.3 Doppelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (zusätzlich oder anstelle von 2 Särgen bis zu 4 Urnen)	750,- €
zuzüglich FUG § 10 (25 Jahre)	500,- €
	= 1.250,- €
1.4 Zusätzliche Belegung einer Erdgrabstätte mit Urnen	je Urne 125,- €
Zusätzlich oder anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen.	
Bei Überschreitung der vorhandenen Nutzungsdauer durch die Ruhezeit der Urne Verlängerung nach (3).	
1.5 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 2 Urnen	130,- €
zuzüglich FUG § 10 (20 Jahre)	400,- €
	= 530,- €
1.6 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 4 Urnen	220,- €
zuzüglich FUG § 10 (20 Jahre)	400,- €
	= 620,- €

(3) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Wahlgrabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

3.1 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen bis 10 Jahre)	8,40 €
zuzüglich FUG § 10	20,- €
	= 28,40 €
3.2 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen über 10 Jahre)	14,- €
zuzüglich FUG § 10	20,- €
	= 34,- €
3.3 Doppelgrabstätte eines Erdwahlgrabes	30,- €
zuzüglich FUG § 10	20,- €
	= 50,- €
3.4 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 2 Urnen	6,50 €
zuzüglich FUG § 10	20,- €
	= 26,50 €

3.5 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 4 Urnen
zuzüglich FUG § 10

11,- €
20,- €
= 31,- €

§ 7 Bestattungsgebühren

Leistungen werden nicht vom Friedhofsträger erbracht.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Leistungen werden nicht vom Friedhofsträger erbracht.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise die Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen ist gemäß § 30 der Friedhofssatzung durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung vorzunehmen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG)

Für die laufende Pflege und Unterhaltung, die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof sowie für die Friedhofsverwaltung werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

Jährlich pro Grabstätte **20,- €**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird dabei zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte mit erhoben. Das gilt gleichermaßen für gewünschte oder bei Nachbelegung erforderliche Verlängerungen des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte. Siehe § 6

Für Bestandsgräber sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß dieser Gebührensatzung bis zum Ablauf der Nutzungsdauer jährlich zu entrichten oder mit einer einmaligen Zahlung zu begleichen.

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche entfällt

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung		25,- €
2.	für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen		25,- €
3.	für sonstige Verwaltungsleistungen		
3.1	Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes		20,- €
3.2	Genehmigung einer Umbettung		20,- €
3.3	Zulassung eines Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen	jährlich	25,- €
3.4	Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht		20,- €
3.5	Ermittlung der aktuellen Anschrift bei Verzug (einfach)		15,- €
3.6	Ermittlung der aktuellen Anschrift bei Verzug (aufwendig bei mehr als einem Ortswechsel)		30,- €
4	Mahngebühren		
4.1	1. Mahnung		2,50 €
4.2	2. Mahnung		6,00 €

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Beyersdorf außer Kraft.

**Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Glebitzsch
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes (KGV) Zörbig
vom 07.05.2020**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes in Glebitzsch ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

- 1. der Nutzungsberechtigte,
- 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
- 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen bei dem Friedhofsträger

Kirchengemeindeverband Zörbig,
vertreten durch den Gemeindegemeinderat
Topfmarkt 1
06780 Zörbig

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

(1) Auf dem Friedhof Glebitzsch des KGV Zörbig werden mit Ausnahme der Urnengemeinschaftsgrabstätte auf dem Friedhof Glebitzsch alle Grabstätten als Wahlgräber vorgehalten. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

1.1 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen bis 10 Jahre)	210,- €
zuzüglich FUG § 10 (25 Jahre)	500,- €
	= 710,- €
1.2 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen über 10 Jahre)	375,- €
zuzüglich FUG § 10 (25 Jahre)	500,- €
	= 875,- €
1.3 Doppelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (zusätzlich oder anstelle von 2 Särgen bis zu 4 Urnen)	750,- €
zuzüglich FUG § 10 (25 Jahre)	500,- €
	= 1.250,- €
1.4 Zusätzliche Belegung einer Erdgrabstätte mit Urnen	je Urne 125,- €
Zusätzlich oder anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen.	
Bei Überschreitung der vorhandenen Nutzungsdauer durch die Ruhezeit der Urne Verlängerung nach (3).	
1.5 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 2 Urnen	130,- €
zuzüglich FUG § 10 (20 Jahre)	400,- €
	= 530,- €
1.6 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 4 Urnen	220,- €
zuzüglich FUG § 10 (20 Jahre)	400,- €
	= 620,- €

(2) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsgrabstätte auf dem Friedhof Glebitzsch sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

Dauer des Nutzungsrechtes für die Ruhezeit 20 Jahre, keine Verlängerung, die Anbringung einer Namenstafel ist enthalten.

für eine Grabstelle in der Urnengemeinschaftsgrabstätte	575,- €
zuzüglich FUG § 10 (20 Jahre)	400,- €
	= 975,- €

(3) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Wahlgrabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

3.1 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen bis 10 Jahre)	8,40 €
zuzüglich FUG § 10	20,- €
	= 28,40 €
3.2 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen über 10 Jahre)	14,- €
zuzüglich FUG § 10	20,- €
	= 34,- €
3.3 Doppelgrabstätte eines Erdwahlgrabes	30,- €
zuzüglich FUG § 10	20,- €
	= 50,- €
3.4 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 2 Urnen	6,50 €

zuzüglich FUG § 10

20,- €
= 26,50 €

3.5 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 4 Urnen
zuzüglich FUG § 10

11,- €
20,- €
= 31,- €

§ 7

Bestattungsgebühren

Leistungen werden nicht vom Friedhofsträger erbracht.

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Leistungen werden nicht vom Friedhofsträger erbracht.

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise die Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen ist gemäß § 30 der Friedhofssatzung durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung vorzunehmen.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG)

Für die laufende Pflege und Unterhaltung, die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof sowie für die Friedhofsverwaltung werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

Jährlich pro Grabstätte

20,- €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird dabei zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte mit erhoben. Das gilt gleichermaßen für gewünschte oder bei Nachbelegung erforderliche Verlängerungen des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte. Siehe § 6

Für Bestandsgräber sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß dieser Gebührensatzung bis zum Ablauf der Nutzungsdauer jährlich zu entrichten oder mit einer einmaligen Zahlung zu begleichen.

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle / der Friedhofskapelle / der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Nutzung der Kirche in Glebitzsch bei weltlichen Trauerfern 100,- €
Für Mitglieder christlicher Konfessionen ist die Kirchenbenutzung gebührenfrei.

§ 12 **Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	25,- €
2.	für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	25,- €
3.	für sonstige Verwaltungsleistungen	
3.1	Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	20,- €
3.2	Genehmigung einer Umbettung	20,- €
3.3	Zulassung eines Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen	jährlich 25,- €
3.4	Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	20,- €
3.5	Ermittlung der aktuellen Anschrift bei Verzug (einfach)	15,- €
3.6	Ermittlung der aktuellen Anschrift bei Verzug (aufwendig bei mehr als einem Ortswechsel)	30,- €
4	Mahngebühren	
4.1	1. Mahnung	2,50 €
4.2	2. Mahnung	6,00 €

§ 13 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Glebitzsch außer Kraft.

**Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Göttnitz
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes (KGV) Zörbig
vom 07.05.2020**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes in Göttnitz, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger
Kirchengemeindeverband Zörbig,
vertreten durch den Gemeindegemeinderat
Topfmarkt 1
06780 Zörbig

Widerspruch einlegen.

- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

(1) Auf dem Friedhof Göttnitz des KGV Zöbzig werden alle Grabstätten als Wahlgräber vorgehalten. Für den Erwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte sind die folgenden Gebühren zu entrichten.

1.1 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen bis 10 Jahre)	180,- €
zuzüglich FUG § 10 (25 Jahre)	500,- €
	= 680,- €
1.2 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen über 10 Jahre)	300,- €
zuzüglich FUG § 10 (25 Jahre)	500,- €
	= 800,- €
1.3 Doppelgrabstätte eines Erdwahlgrabes	600,- €
zuzüglich FUG § 10 (25 Jahre)	500,- €
	= 1.100,- €
1.4 Zusätzliche Belegung einer Erdgrabstätte mit Urnen	je Urne 125,- €
Zusätzlich oder anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen je Grabstelle. Bei Überschreitung der vorhandenen Nutzungsdauer durch die Ruhezeit der Urne Verlängerung nach (3).	
1.5 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 2 Urnen	240,- €
zuzüglich FUG § 10 (20 Jahre)	400,- €
	= 640,- €
1.6 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 4 Urnen	360,- €
zuzüglich FUG § 10 (20 Jahre)	400,- €
	= 760,- €

(3) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Wahlgrabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

3.1 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen bis 10 Jahre)	7,20 €
zuzüglich FUG § 10	20,- €
	= 27,20 €
3.2 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen über 10 Jahre)	12,- €
zuzüglich FUG § 10	20,- €
	= 32,- €
3.3 Doppelgrabstätte eines Erdwahlgrabes	24,- €
zuzüglich FUG § 10	20,- €
	= 44,- €
3.4 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 2 Urnen	12,- €
zuzüglich FUG § 10	20,- €
	= 32,- €

3.5 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 4 Urnen
zuzüglich FUG § 10

18,- €
20,- €
= 38,- €

§ 7

Bestattungsgebühren

Leistungen werden nicht vom Friedhofsträger erbracht.

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Leistungen werden nicht vom Friedhofsträger erbracht.

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise die Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen ist gemäß § 30 der Friedhofssatzung durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung vorzunehmen.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof sowie für die Friedhofsverwaltung werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

Jährlich pro Grabstätte:

20,- €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird dabei zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte mit erhoben. Das gilt gleichermaßen für gewünschte oder bei Nachbelegung erforderliche Verlängerungen des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte. Siehe § 6

Für Bestandsgräber sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß dieser Gebührensatzung bis zum Ablauf der Nutzungsdauer jährlich zu entrichten oder mit einer einmaligen Zahlung zu begleichen.

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

für die Nutzung der Kirche in Göttnitz bei weltlichen Trauerfeiern

100,- €

Für Mitglieder christlicher Konfessionen ist die Kirchenbenutzung gebührenfrei.

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	25,- €
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	25,- €
3.	für sonstige Verwaltungsleistungen	
3.1	Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	20,- €
3.2	Genehmigung einer Umbettung	20,- €
3.3	Zulassung eines Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen (jährlich)	25,- €
3.4	Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	20,- €
3.5	Ermittlung der aktuellen Anschrift bei Verzug (einfach)	15,- €
3.6	Ermittlung der aktuellen Anschrift bei Verzug (aufwendig bei mehr als einem Ortswechsel)	30,- €
4	Mahngebühren	
4.1	1. Mahnung	2,50 €
4.2	2. Mahnung	6,- €

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Göttnitz außer Kraft.

**Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Köckern
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes (KGV) Zörbig
vom 07.05.2020**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes in Köckern ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

- 1. der Nutzungsberechtigte,
- 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
- 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen bei dem Friedhofsträger

Kirchengemeindeverband Zörbig,
vertreten durch den Gemeindegemeinderat
Topfmarkt 1
06780 Zörbig

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

(1) Auf dem Friedhof Köckern des KGV Zörbig werden alle Grabstätten als Wahlgräber vorgehalten. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

1.1 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen bis 10 Jahre) zuzüglich FUG § 10 (25 Jahre)	210,- € 500,- € = 710,- €
1.2 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen über 10 Jahre) zuzüglich FUG § 10 (25 Jahre)	375,- € 500,- € = 875,- €
1.3 Doppelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (zusätzlich oder anstelle von 2 Särgen bis zu 4 Urnen) zuzüglich FUG § 10 (25 Jahre)	750,- € 500,- € = 1.250,- €
1.4 Zusätzliche Belegung einer Erdgrabstätte mit Urnen Zusätzlich oder anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen. Bei Überschreitung der vorhandenen Nutzungsdauer durch die Ruhezeit der Urne Verlängerung nach (3).	je Urne 125,- €
1.5 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 2 Urnen zuzüglich FUG § 10 (20 Jahre)	130,- € 400,- € = 530,- €
1.6 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 4 Urnen zuzüglich FUG § 10 (20 Jahre)	220,- € 400,- € = 620,- €

(3) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Wahlgrabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

3.1 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen bis 10 Jahre) zuzüglich FUG § 10	8,40 € 20,- € = 28,40 €
3.2 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen über 10 Jahre) zuzüglich FUG § 10	14,- € 20,- € = 34,- €
3.3 Doppelgrabstätte eines Erdwahlgrabes zuzüglich FUG § 10	30,- € 20,- € = 50,- €
3.4 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 2 Urnen zuzüglich FUG § 10	6,50 € 20,- € = 26,50 €
3.5 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 4 Urnen zuzüglich FUG § 10	11,- € 20,- € = 31,- €

§ 7 Bestattungsgebühren

Leistungen werden nicht vom Friedhofsträger erbracht.

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Leistungen werden nicht vom Friedhofsträger erbracht.

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise die Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen ist gemäß § 30 der Friedhofssatzung durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung vorzunehmen.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG)

Für die laufende Pflege und Unterhaltung, die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof sowie für die Friedhofsverwaltung werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

Jährlich pro Grabstätte **20,- €**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird dabei zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte mit erhoben. Das gilt gleichermaßen für gewünschte oder bei Nachbelegung erforderliche Verlängerungen des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte. Siehe § 6

Für Bestandsgräber sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß dieser Gebührensatzung bis zum Ablauf der Nutzungsdauer jährlich zu entrichten oder mit einer einmaligen Zahlung zu begleichen.

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle / der Friedhofskapelle / der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Nutzung der Trauerhalle in Köckern **50,- €**

Für Mitglieder christlicher Konfessionen ist die Kirchenbenutzung gebührenfrei.

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	25,- €
2.	für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	25,- €
3.	für sonstige Verwaltungsleistungen	
3.1	Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	20,- €
3.2	Genehmigung einer Umbettung	20,- €
3.3	Zulassung eines Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen	jährlich 25,- €
3.4	Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	20,- €
3.5	Ermittlung der aktuellen Anschrift bei Verzug (einfach)	15,- €
3.6	Ermittlung der aktuellen Anschrift bei Verzug (aufwendig bei mehr als einem Ortswechsel)	30,- €
4	Mahngebühren	
4.1	1. Mahnung	2,50 €
4.2	2. Mahnung	6,00 €

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Köckern außer Kraft.

**Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Schrenz
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes (KGV) Zörbig
vom 07.05.2020**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes in Schrenz, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger
Kirchengemeindeverband Zörbig,
vertreten durch den Gemeindegemeinderat
Topfmarkt 1
06780 Zörbig

Widerspruch einlegen.

- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

(1) Auf dem Friedhof Schrenz des KGV Zörbig werden alle Grabstätten als Wahlgräber vorgehalten. Für den Erwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte sind die folgenden Gebühren zu entrichten.

1.1 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen bis 10 Jahre)	180,- €
zuzüglich FUG § 10 (25 Jahre)	600,- €
	= 780,- €
1.2 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen über 10 Jahre)	300,- €
zuzüglich FUG § 10 (25 Jahre)	750,- €
	= 1.050,- €
1.3 Doppelgrabstätte eines Erdwahlgrabes	600,- €
zuzüglich FUG § 10 (25 Jahre)	750,- €
	= 1.350,- €
1.4 Zusätzliche Belegung einer Erdgrabstätte mit Urnen	je Urne 125,- €
Zusätzlich oder anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen je Grabstelle. Bei Überschreitung der vorhandenen Nutzungsdauer durch die Ruhezeit der Urne Verlängerung nach (3).	
1.5 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 2 Urnen	240,- €
zuzüglich FUG § 10 (20 Jahre)	600,- €
	= 840,- €
1.6 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 4 Urnen	360,- €
zuzüglich FUG § 10 (20 Jahre)	600,- €
	= 960,- €

(3) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Wahlgrabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

3.1 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen bis 10 Jahre)	7,20 €
zuzüglich FUG § 10	30,- €
	= 37,20 €
3.2 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen über 10 Jahre)	12,- €
zuzüglich FUG § 10	30,- €
	= 42,- €
3.3 Doppelgrabstätte eines Erdwahlgrabes	24,- €
zuzüglich FUG § 10	30,- €
	= 54,- €
3.4 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 2 Urnen	12,- €
zuzüglich FUG § 10	30,- €
	= 42,- €

3.5 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 4 Urnen
zuzüglich FUG § 10

18,- €
30,- €
= 48,- €

§ 7 Bestattungsgebühren

Leistungen werden nicht vom Friedhofsträger erbracht.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Leistungen werden nicht vom Friedhofsträger erbracht.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise die Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen ist gemäß § 30 der Friedhofssatzung durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung vorzunehmen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof sowie für die Friedhofsverwaltung werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

Jährlich pro Grabstätte: 30,- €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird dabei zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte mit erhoben. Das gilt gleichermaßen für gewünschte oder bei Nachbelegung erforderliche Verlängerungen des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte. Siehe § 6

Für Bestandsgräber sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß dieser Gebührensatzung bis zum Ablauf der Nutzungsdauer jährlich zu entrichten oder mit einer einmaligen Zahlung zu begleichen.

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

für die Nutzung der Leichenhalle in Schrenz 50,- €

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	25,- €
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	25,- €
3.	für sonstige Verwaltungsleistungen	
3.1	Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	20,- €
3.2	Genehmigung einer Umbettung	20,- €
3.3	Zulassung eines Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen (jährlich)	25,- €
3.4	Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	20,- €
3.5	Ermittlung der aktuellen Anschrift bei Verzug (einfach)	15,- €
3.6	Ermittlung der aktuellen Anschrift bei Verzug (aufwendig bei mehr als einem Ortswechsel)	30,- €
4	Mahngebühren	
4.1	1. Mahnung	2,50 €
4.2	2. Mahnung	6,- €

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Schrenz außer Kraft.

**Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Spören
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes (KGV) Zörlbig
vom 07.05.2020**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes in Spören, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschildner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger
Kirchengemeindeverband Zörbig,
vertreten durch den Gemeindegemeinderat
Topfmarkt 1
06780 Zörbig

Widerspruch einlegen.

- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif
§ 6
Nutzungsgebühren

(1) Auf dem Friedhof Spören des KGV Zörbig werden mit Ausnahme der Urnengemeinschaftsgrabstätte alle Grabstätten als Wahlgräber vorgehalten. Für den Erwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte sind die folgenden Gebühren zu entrichten.

1.1 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen bis 10 Jahre)	180,- €
zuzüglich FUG § 10 (25 Jahre)	500,- €
	= 680,- €
1.2 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen über 10 Jahre)	300,- €
zuzüglich FUG § 10 (25 Jahre)	500,- €
	= 800,- €
1.3 Doppelgrabstätte eines Erdwahlgrabes	600,- €
zuzüglich FUG § 10 (25 Jahre)	500,- €
	= 1.100,- €
1.4 Zusätzliche Belegung einer Erdgrabstätte mit Urnen	je Urne 125,- €
Zusätzlich oder anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen je Grabstelle. Bei Überschreitung der vorhandenen Nutzungsdauer durch die Ruhezeit der Urne Verlängerung nach (3).	
1.5 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 2 Urnen	240,- €
zuzüglich FUG § 10 (20 Jahre)	400,- €
	= 640,- €
1.6 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 4 Urnen	360,- €
zuzüglich FUG § 10 (20 Jahre)	400,- €
	= 760,- €

(2) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsgrabstätte auf dem Friedhof Spören sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

Dauer des Nutzungsrechtes für die Ruhezeit 20 Jahre, keine Verlängerung, die Anbringung einer Namenstafel ist enthalten.

für eine Grabstelle in der Urnengemeinschaftsgrabstätte	680,- €
zuzüglich FUG § 10 (20 Jahre)	400,- €
	= 1.080,- €

(3) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Wahlgrabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

3.1 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen bis 10 Jahre)	7,20 €
zuzüglich FUG § 10	20,- €
	= 27,20 €
3.2 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen über 10 Jahre)	12,- €

zuzüglich FUG § 10	20,- € = 32,- €
3.3 Doppelgrabstätte eines Erdwahlgrabes zuzüglich FUG § 10	24,- € 20,- € = 44,- €
3.4 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 2 Urnen zuzüglich FUG § 10	12,- € 20,- € = 32,- €
3.5 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 4 Urnen zuzüglich FUG § 10	18,- € 20,- € = 38,- €

§ 7 Bestattungsgebühren

Leistungen werden nicht vom Friedhofsträger erbracht.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Leistungen werden nicht vom Friedhofsträger erbracht.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise die Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen ist gemäß § 30 der Friedhofssatzung durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung vorzunehmen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof sowie für die Friedhofsverwaltung werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

Jährlich pro Grabstätte: **20,- €**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird dabei zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte mit erhoben. Das gilt gleichermaßen für gewünschte oder bei Nachbelegung erforderliche Verlängerungen des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte. Siehe § 6

Für Bestandsgräber sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß dieser Gebührensatzung bis zum Ablauf der Nutzungsdauer jährlich zu entrichten oder mit einer einmaligen Zahlung zu begleichen.

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

für die Nutzung der Kirche in Spören bei weltlichen Trauerfeiern 100,- €
Für Mitglieder christlicher Konfessionen ist die Kirchenbenutzung gebührenfrei.

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	25,- €
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	25,- €
3.	für sonstige Verwaltungsleistungen	
3.1	Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	20,- €
3.2	Genehmigung einer Umbettung	20,- €
3.3	Zulassung eines Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen (jährlich)	25,- €
3.4	Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	20,- €
3.5	Ermittlung der aktuellen Anschrift bei Verzug (einfach)	15,- €
3.6	Ermittlung der aktuellen Anschrift bei Verzug (aufwendig bei mehr als einem Ortswechsel)	30,- €
4	Mahngebühren	
4.1	1. Mahnung	2,50 €
4.2	2. Mahnung	6,- €

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Spören außer Kraft.

**Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Stumsdorf
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes (KGV) Zörbig
vom 07.05.2020**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes in Stumsdorf, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Kirchengemeindeverband Zörbig,
vertreten durch den Gemeindekirchenrat
Topfmarkt 1
06780 Zörbig

Widerspruch einlegen.

- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Auf dem Friedhof Stumsdorf des KGV Zörbig werden mit Ausnahme der Urnengemeinschaftsgrabstätte alle Grabstätten als Wahlgräber vorgehalten. Für den Erwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte sind die folgenden Gebühren zu entrichten.

1.1 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen bis 10 Jahre)	180,- €
zuzüglich FUG § 10 (25 Jahre)	500,- €
	= 680,- €
1.2 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen über 10 Jahre)	300,- €
zuzüglich FUG § 10 (25 Jahre)	500,- €
	= 800,- €
1.3 Doppelgrabstätte eines Erdwahlgrabes	600,- €
zuzüglich FUG § 10 (25 Jahre)	500,- €
	= 1.100,- €
1.4 Zusätzliche Belegung einer Erdgrabstätte mit Urnen	je Urne 125,- €
Zusätzlich oder anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen je Grabstelle. Bei Überschreitung der vorhandenen Nutzungsdauer durch die Ruhezeit der Urne Verlängerung nach (3).	
1.5 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 2 Urnen	240,- €
zuzüglich FUG § 10 (20 Jahre)	400,- €
	= 640,- €
1.6 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 4 Urnen	360,- €
zuzüglich FUG § 10 (20 Jahre)	400,- €
	= 760,- €

(2) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsgrabstätte auf dem Friedhof Stumsdorf sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

Dauer des Nutzungsrechtes für die Ruhezeit 20 Jahre, keine Verlängerung, die Anbringung einer Namenstafel ist enthalten.

für eine Grabstelle in der Urnengemeinschaftsgrabstätte	680,- €
zuzüglich FUG § 10 (20 Jahre)	400,- €
	= 1.080,- €

(3) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Wahlgrabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

3.1 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen bis 10 Jahre)	7,20 €
zuzüglich FUG § 10	20,- €
	= 27,20 €

3.2 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen über 10 Jahre)	12,- €
zuzüglich FUG § 10	20,- €
	= 32,- €
3.3 Doppelgrabstätte eines Erdwahlgrabes	24,- €
zuzüglich FUG § 10	20,- €
	= 44,- €
3.4 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 2 Urnen	12,- €
zuzüglich FUG § 10	20,- €
	= 32,- €
3.5 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 4 Urnen	18,- €
zuzüglich FUG § 10	20,- €
	= 38,- €

§ 7 Bestattungsgebühren

Leistungen werden nicht vom Friedhofsträger erbracht.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Leistungen werden nicht vom Friedhofsträger erbracht.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise die Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen ist gemäß § 30 der Friedhofssatzung durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung vorzunehmen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof sowie für die Friedhofsverwaltung werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

Jährlich pro Grabstätte: **20,- €**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird dabei zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte mit erhoben. Das gilt gleichermaßen für gewünschte oder bei Nachbelegung erforderliche Verlängerungen des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte. Siehe § 6

Für Bestandsgräber sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß dieser Gebührensatzung bis zum Ablauf der Nutzungsdauer jährlich zu entrichten oder mit einer einmaligen Zahlung zu begleichen.

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

für die Nutzung der Kirche in Stumsdorf bei weltlichen Trauerfeiern 100,- €
Für Mitglieder christlicher Konfessionen ist die Kirchenbenutzung gebührenfrei.

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	25,- €
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	25,- €
3.	für sonstige Verwaltungsleistungen	
3.1	Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	20,- €
3.2	Genehmigung einer Umbettung	20,- €
3.3	Zulassung eines Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen (jährlich)	25,- €
3.4	Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	20,- €
3.5	Ermittlung der aktuellen Anschrift bei Verzug (einfach)	15,- €
3.6	Ermittlung der aktuellen Anschrift bei Verzug (aufwendig bei mehr als einem Ortswechsel)	30,- €
4	Mahngebühren	
4.1	1. Mahnung	2,50 €
4.2	2. Mahnung	6,- €

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Stumsdorf außer Kraft.

**Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Werben
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes (KGV) Zörbig
vom 07.05.2020**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes in Werben, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger
Kirchengemeindeverband Zörbig,
vertreten durch den Gemeindegemeinderat
Topfmarkt 1
06780 Zörbig

Widerspruch einlegen.

- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Auf dem Friedhof Werben des KGV Zörbig werden mit Ausnahme der Urnengemeinschaftsgrabstätte alle Grabstätten als Wahlgräber vorgehalten. Für den Erwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte sind die folgenden Gebühren zu entrichten.

1.1 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen bis 10 Jahre)	180,- €
zuzüglich FUG § 10 (25 Jahre)	500,- €
	= 680,- €
1.2 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen über 10 Jahre)	300,- €
zuzüglich FUG § 10 (25 Jahre)	500,- €
	= 800,- €
1.3 Doppelgrabstätte eines Erdwahlgrabes	600,- €
zuzüglich FUG § 10 (25 Jahre)	500,- €
	= 1.100,- €
1.4 Zusätzliche Belegung einer Erdgrabstätte mit Urnen	je Urne 125,- €
Zusätzlich oder anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen je Grabstelle. Bei Überschreitung der vorhandenen Nutzungsdauer durch die Ruhezeit der Urne Verlängerung nach (3).	
1.5 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 2 Urnen	240,- €
zuzüglich FUG § 10 (20 Jahre)	400,- €
	= 640,- €
1.6 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 4 Urnen	360,- €
zuzüglich FUG § 10 (20 Jahre)	400,- €
	= 760,- €

(2) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsgrabstätte auf dem Friedhof Werben sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

Dauer des Nutzungsrechtes für die Ruhezeit 20 Jahre, keine Verlängerung, die Anbringung einer Namenstafel ist enthalten.

für eine Grabstelle in der Urnengemeinschaftsgrabstätte	680,- €
zuzüglich FUG § 10 (20 Jahre)	400,- €
	= 1.080,- €

(3) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Wahlgrabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

3.1 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen bis 10 Jahre)	7,20 €
zuzüglich FUG § 10	20,- €
	= 27,20 €

3.2 Einzelgrabstätte eines Erdwahlgrabes (Personen über 10 Jahre)	12,- €
zuzüglich FUG § 10	20,- €
	= 32,- €
3.3 Doppelgrabstätte eines Erdwahlgrabes	24,- €
zuzüglich FUG § 10	20,- €
	= 44,- €
3.4 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 2 Urnen	12,- €
zuzüglich FUG § 10	20,- €
	= 32,- €
3.5 Grabstätte eines Urnenwahlgrabes für bis zu 4 Urnen	18,- €
zuzüglich FUG § 10	20,- €
	= 38,- €

§ 7

Bestattungsgebühren

Leistungen werden nicht vom Friedhofsträger erbracht.

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Leistungen werden nicht vom Friedhofsträger erbracht.

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise die Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen ist gemäß § 30 der Friedhofssatzung durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung vorzunehmen.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof sowie für die Friedhofsverwaltung werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

Jährlich pro Grabstätte: **20,- €**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird dabei zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte mit erhoben. Das gilt gleichermaßen für gewünschte oder bei Nachbelegung erforderliche Verlängerungen des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte. Siehe § 6

Für Bestandsgräber sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß dieser Gebührensatzung bis zum Ablauf der Nutzungsdauer jährlich zu entrichten oder mit einer einmaligen Zahlung zu begleichen.

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

für die Nutzung der Kirche in Werben bei weltlichen Trauerfeiern	100,- €
Für Mitglieder christlicher Konfessionen ist die Kirchenbenutzung gebührenfrei.	

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	25,- €
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	25,- €
3.	für sonstige Verwaltungsleistungen	
3.1	Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	20,- €
3.2	Genehmigung einer Umbettung	20,- €
3.3	Zulassung eines Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen (jährlich)	25,- €
3.4	Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	20,- €
3.5	Ermittlung der aktuellen Anschrift bei Verzug (einfach)	15,- €
3.6	Ermittlung der aktuellen Anschrift bei Verzug (aufwendig bei mehr als einem Ortswechsel)	30,- €
4	Mahngebühren	
4.1	1. Mahnung	2,50 €
4.2	2. Mahnung	6,- €

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Werben außer Kraft.

